



Beschluss

TOP II.13: Kinder vor Gefahren des „Cyber-Grooming“ wirksam schützen

Berichterstattung: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Kinder, die sich im Internet in Chatforen oder sozialen Netzwerken bewegen, einer Gefährdung durch sexuelle Belästigungen ausgesetzt sind. Täter nutzen das Internet, um sexuelle Übergriffe auf minderjährige Personen im Internet selbst oder im Rahmen eines späteren realen Treffens vorzubereiten und anzubahnen. Die vielfältigen Ausprägungen dieses Phänomens werden unter dem Begriff „Cyber-Grooming“ zusammengefasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das deutsche Strafrecht bereits einen hohen Schutz vor solchen Verhaltensweisen bietet. Sie bitten die Bundesregierung, das geltende Strafrecht auf etwa noch vorhandene Strafbarkeitslücken zu prüfen und diese gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu schließen.

Außerdem fordern sie die Bundesregierung auf, zeitnah eine sachgerechte und verfassungskonforme Regelung zur Vorratsdatenspeicherung auf den Weg zu bringen, da ohne Kenntnis der Verbindungsdaten aus der Kommunikation des Täters mit dem Kind in vielen Fällen ein Tatverdächtiger nicht ermittelt werden kann.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen in diesem Zusammenhang auch auf die besondere Verantwortung der Eltern hin, Kinder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erziehen und sie vor den Gefahren des „Cyber-Grooming“ zu warnen und nach Möglichkeit zu bewahren. Dazu gehört auch, im vertrauensvollen Miteinander darauf zu achten, ob das Kind bei der Mediennutzung Kontakte hat, die es in sexueller Hinsicht gefährden. Liegen solche Anhaltspunkte vor, sollten sich die Eltern an die Strafverfolgungsbehörden wenden.